



## **Gegen einen wachsenden Brüsseler Zentralismus**

### **Für ein Europa der Vielfalt, des Wettbewerbs und der Eigenverantwortung!**

Europa braucht die Union, um in der sich globalisierenden Welt seinen Wohlstand zu sichern und seine Überzeugungen vom Wert des Individuums, von der Freiheit und Würde des Menschen und von den Menschenrechten leben zu können. Die Kraft, die dazu notwendig ist, setzt wissenschaftlichen und technischen Fortschritt, noch mehr aber das Vertrauen und die Loyalität der Unionsbürger voraus. Beides schwindet, wie nicht nur Meinungsumfragen zeigen, gegenwärtig von Jahr zu Jahr.

Der deutlich zu konstatierende Verfall der europäischen Gesinnung ist nach unserer Auffassung nicht darauf zurückzuführen, dass die Bürger gegen Europa sind oder einem hinterwäldlerischen Provinzialismus anhängen. Er ist vielmehr die Konsequenz einer übertriebenen europäischen Zentralisierung, die den nationalen Regierungen Legitimität entzieht, ohne dafür selbst Ersatz leisten zu können. Brüssel verwechselt politische Kraft mit territorialer Größe und Integration mit möglichst weitgehender Rechtsangleichung. Der britische Premierminister David Cameron konstatierte völlig zu Recht: *„Mehr vom Gleichen wird der Eurozone keine langfristige Zukunft sichern. Mehr vom Gleichen wird nicht dazu führen, dass die Europäische Union mit den neuen wachstumsstarken Volkswirtschaften Schritt hält. Mehr vom Gleichen wird die Europäische Union ihren Bürgern nicht näher bringen.“* Gleichmacherei führt so zu immer weniger Bürgernähe. Die Bürger der Mitgliedsstaaten fühlen sich in einem derart eingeebneten Europa nicht mehr „Zuhause“.

„Brüssel“ befasst sich zudem aus Sicht der Bürger allzu oft mit unerheblichen Kleinigkeiten, während es an einem entschlossenen Anpacken großer Aufgaben meist fehlt. Wo ist auch nur der Ansatz einer gemeinsamen Außen- und Verteidigungspolitik? Wo eine entschlossene Antwort auf die NSA-Herausforderung? Gewiss, hier gibt es überall starke nationale Vorbehalte – aber darf man sich dann wundern, wenn Gurkenkrümmung, Apfelgrößen, Glühbirnen oder Toilettenspülungen als „Integrationsziele“ wenig Zustimmung finden?

Aber auch wenn „Brüssel“ wichtigere, innenpolitische Themen aufgreift, scheinen die Zuständigen oft die großen kulturellen und sozialen Unterschiede der Mitgliedsstaaten zu übersehen. Das galt z. B. für den Versuch, eine allgemeine gesetzliche Frauenquote anzustreben, es gilt für das Problem der Entlohnung von Praktikanten und stellt sich nun auch für die Frage einer effektiveren Industriepolitik.

Kommission, Parlament und auch der Europäische Gerichtshof scheinen die weltwirtschaftliche Entwicklung einer beschleunigten Globalisierung aus den Augen verloren zu haben. Denn diese Entwicklung erzwingt nicht nur bei den Unternehmen, sondern auch bei allen politischen Gebietskörperschaften immer mehr Flexibilität und Differenzierungen. Wettbewerbsfähigkeit resultiert aus der Fähigkeit zur Anpassung bestehender Potenziale an die sich rapide verändernden Umfeldbedingungen. Die politische Fähigkeit, derartige Anpassungsprozesse zu steuern und durchzusetzen, verlangt wiederum ein hohes Maß an Legitimation, die aber Mehrheitsbeschlüsse von europäischen Institutionen, zusammengesetzt aus 28 europäischen Nationen, niemals gewinnen können (Man stelle sich vor, die EU hätte Deutschland untersagt, die Nuklearenergie aufzugeben!).

„Brüssel“ muss sich dieser Wirklichkeit stellen, zu der auch die Erkenntnis gehört, dass es weltweit heute in erster Linie die kleinen Staaten sind, die sich konstant an der Spitze der internationalen Wettbewerbsfähigkeit halten. Zufall oder Ergebnis von größerer Flexibilität?

Die globalen Entwicklungen lassen heute auch eine Reihe lange etablierter EU-Regelsysteme fragwürdig werden. In den Mittelpunkt dieser Debatte wird schon in naher Zukunft das Thema „Beihilfen“ geraten. Wenn Europa nämlich – so die Kommission – eine Revitalisierung der europäischen Industrie erreichen will, wird dies nicht ohne eine dezidierte Industriepolitik möglich sein. Industriepolitik wird aber immer „pfadabhängig“ sein, also von den vorhandenen Potenzialen ausgehen müssen. In einer offenen Weltwirtschaft wird dies wiederum die Berücksichtigung der Rahmenbedingungen der Weltwirtschaft notwendig machen. Diese Rahmenbedingungen lassen heute jedoch in Staaten außerhalb der EU eine konsequente, auch finanzgestützte industrielle Ansiedlungs- und Entwicklungspolitik erkennen. Es ist folglich heute bereits so, dass jeder einzelne Mitgliedsstaat der USA (und dort jede Stadt oder jeder Kreis) mehr Spielraum z. B. für Ansiedlungssubventionen hat als die Bundesrepublik Deutschland oder die Französische Republik innerhalb der EU. Kann das gut gehen? Hat die französische Regierung Recht, wenn sie hier mittels harter Kritik an der Kommission größere Freiheiten für die Mitgliedsstaaten (so kürzlich Minister Montebourg vor europäischen Journalisten offenbar in Abstimmung mit Präsident Hollande) verlangt? Auch in der deutschen Regierung gibt es hier Wünsche – siehe die Streitfrage „Erneuerbare Energien“ und die Strompreise für energieintensivere Industrien (siehe Seite 9ff.).

Die gegenwärtige Entwicklung bereitet uns große Sorgen, denn Europa leidet nicht weniger als unter drei existenziellen Krisen: einer Krise internationaler Wettbewerbsfähigkeit, einer gefährlichen öffentlichen und vielerorts privaten Verschuldung sowie einer Vertrauenskrise. Alle drei wurzeln wiederum in einer verfehlten Politik, denn europäische Institutionen missachten seit Jahrzehnten die Unterschiedlichkeiten und nationalen Verantwortungen der Mitgliedsstaaten. Was folgt daraus? Wir brauchen *mehr* Europa – aber eine Europa-Politik, die den demokratischen Willen der Menschen berücksichtigt und nutzt. Wir verweisen denn auch auf quer durch die europäische Parteienlandschaft laut gewordene Stimmen, die ein grundsätzliches Umdenken in der Europapolitik anmahnen. So forderte beispielsweise der

niederländische Ministerpräsident Mark Rutte, es müsse mehr Gewicht der nationalen Ebene eingeräumt werden und weniger Einflussnahme aus Brüssel geben. Sein Außenminister, Frans Timmermans, erklärte: *„Die Zeit für eine immer engere Union in allen möglichen Politikfeldern liegt hinter uns.“* Das Grundprinzip sollte lauten: Auf europäischer Ebene nur wenn nötig, auf nationaler Ebene immer wenn möglich. Auch der Präsident des Europäischen Parlaments, Martin Schulz, forderte in seiner Rede auf dem ordentlichen SPD-Bundesparteitag im November 2013 in Leipzig eine Reform des bürokratischen Apparats der EU. Europa, argumentiert Schulz, müsse sich den eigentlichen Herausforderungen widmen, und nicht irgendwelchen Vorschriften, mit denen geregelt wird, ob in Restaurants Olivenöl künftig nur noch in geschlossenen Kannen auf die Tische gestellt werden darf oder nicht. Wir appellieren nicht zuletzt an die Bundesregierung, den eigenen Koalitionsvertrag ernst zu nehmen. Dort heißt es unter anderem: *„Damit die Bürger eine vertiefte Integration Europas stärker akzeptieren, ist es unerlässlich, das Subsidiaritätsprinzip strikt einzuhalten. Danach wird die EU nur tätig, wenn und soweit ein Handeln der Mitgliedsstaaten nicht ausreichend wäre. Aufgaben müssen dort verortet werden, wo sie am besten gelöst werden können: europäisch, national, regional oder lokal. Außerdem müssen sich Rechtsakte der EU am Verhältnismäßigkeitsgrundsatz messen lassen.“* Das Regierungshandeln muss an diesen Aussagen gemessen werden, weil eine weitere Missachtung des Subsidiaritätsprinzips die Akzeptanz der EU in nicht wieder gut zu machender Weise gefährdet.

### **Erosion der Wettbewerbsfähigkeit**

Europa ist ein einzigartiges, kompliziertes und föderales Gebilde. Es ist besonders deswegen kompliziert, weil seine föderalen Einheiten historisch und kulturell so verschieden, oft mental so gegensätzlich und ökonomisch so unterschiedlich strukturiert sind. Die entscheidende Frage und die wichtigste für ein solches Europa muss deswegen immer lauten: Welche Ebene ist für welche Aufgaben am geeignetsten? Angesichts der spezifischen europäischen Ausgangslage und den mannigfachen Herausforderungen, die die Globalisierung an uns stellt, sollte die Antwort lautstark und definitiv heißen: Im Zweifel immer die jeweils kleinere. Hier wird dann zu Recht der Einwand laut: Allzu viele Unterschiede verzerren den Wettbewerb. Daran schließt dann aber wiederum die Frage an: Wie viel Wettbewerb unterschiedlicher nationaler Strukturen und Politiken kann bei unbeschränkt offenen Grenzen innerhalb eines wirklich gemeinsamen Marktes ein föderales, dezentrales Europa ertragen? Denn einerseits müssen wir der Vielfalt Europas Rechnung tragen, um in der Globalisierung im regionalen Wettbewerb zu bestehen, und andererseits wollen wir den europäischen Integrationsprozess voran bringen. Die richtige Antwort lautet dann: Soviel Wettbewerb der Unterschiede wie möglich und nur so viel zentrale Einheitlichkeit wie unbedingt nötig. Ein Gemeinplatz, gewiss, der eben Fall für Fall sorgfältig, ideologiefrei und konkret analysiert und entschieden werden muss. *Im Zweifel für die Mitgliedsstaaten* sollte jedenfalls die Devise lauten.

An dieser Stelle ist sogleich mit einem grundsätzlichen Missverständnis aufzuräumen: Mehr nationale Verantwortung ist kein Plädoyer gegen Europa, kein Euroskeptizismus. Wir brauchen heute *mehr Europa* – aber eben *ein anderes Mehr*: Nämlich einerseits weniger europäi-

schen Zentralismus in vielen überflüssigen Einzelheiten und wieder *mehr* regionale Eigenverantwortung der Mitgliedstaaten. Kommission und Rat forcieren dagegen immer einheitlichere Regelungssysteme für die gesamte Europäische Union, bei der gleichzeitigen Beschleunigung und Vertiefung der weltweiten Wirtschaftsverflechtung. Dies verschärft die Spannungen zwischen den sich in den einzelnen Ländern unterschiedlich auswirkenden globalen Wettbewerbsbedingungen und der sich immer weiter egalisierenden Europa-Politik. Diese zu weit gehende Angleichung zerstört jedoch Europas Wettbewerbsfähigkeit.

Die EU wird nur dann Bestand haben, wenn die europäischen Institutionen die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Unterschiede in Europa wieder sehr viel mehr respektieren. Je größer die Europäische Union territorial wird, desto mehr müsste sie diese Unterschiede eigentlich achten, ja, für ihre Zwecke und Aufgaben fruchtbar machen. Denn gerade sie sind Teil der europäischen Kraft. Dezentrale Entwicklungen stärken Europas Wettbewerbsfähigkeit in der Globalisierung, zentralistische bedrohen sie. Dem trug ursprünglich die hohe Bedeutung Rechnung, die dem Instrument der Richtlinie zugebilligt wurde; sie sollte nur das jeweils angestrebte Ziel einer Maßnahme festlegen, den Mitgliedsstaaten aber die Wahl von Form und Mittel überlassen. Die Grenzen, die in dieser Regelung angelegt sind, werden in der Brüsseler Gesetzgebungspraxis de facto kaum beachtet. Dadurch wird einerseits der Umfang des Gemeinschaftsrechts bis zur totalen Unverständlichkeit aufgebläht, andererseits werden kreative Kräfte, die in kleinen Einheiten und ihren Besonderheiten liegen können, schon im Keime erstickt.

### **Erosion des Vertrauens**

Die forcierte Vereinheitlichung der EU ist heute nicht nur ein Hemmschuh europäischer Wettbewerbsfähigkeit, sie kann auch Staatsverschuldungen nicht wirklich eingrenzen oder gar abbauen. Doch Kommission und EU-Parlament tun so, als könnten sie, was am Ende nur nationale Regierungen können. Wenn aber weiterhin unklar bleibt, wer in Europa eigentlich wofür und warum verantwortlich ist, dann gefährdet die EU schließlich sogar ihr demokratisches Fundament. Hier droht deswegen heute die fatalste Krise. Man muss nur die europäischen Tageszeitungen lesen, um den Ansehensverlust Europas förmlich mit Händen greifen zu können. Das gilt nicht nur für den britischen oder griechischen Boulevard. So zitierte die französische Tageszeitung *Le Monde* aus einer Umfrage, nach der die Mehrheit der Franzosen *weniger Europa* wünsche, an der europäischen Idee nicht interessiert sei und *ihrem Land mehr Einfluss durch den Vorteil der politischen und ökonomischen Entscheidungen in der Welt* geben wolle (Vgl. *Le Monde, Le triste délitement de l'idée européenne*, 10.3.2012). Nicht nur Frankreichs Staatspräsident François Hollande, auch dessen Vorgänger Nicolas Sarkozy äußerten sich im zurückliegenden Präsidentschaftswahlkampf entsprechend. Die jüngsten Erfolge der erklärten Europa-Feindin Marine Le Pen und der von ihr geführten Front National bei Nachwahlen zur Nationalversammlung bestätigen diesen Trend. Es wäre aber zu einfach, diese Entwicklung in erster Linie auf nationalen, parteipolitischen Opportunismus zurückzuführen. Vergleichbare Entwicklungen gibt es ja faktisch in allen Mitgliedsstaaten der EU. Die nationalen Besonderheiten in Europa sind eben viel zu bedeutend für eine *Anwei-*

*sungsdemokratie* aus Brüssel, oder wie es Helmut Schmidt zuspitzte, für einen *Kompetenz-Imperialismus* Europas.

Auch die Legitimationskrise der EU ist die Folge einer falschen, wiederum die Unterschiede der Mitgliedstaaten zu wenig respektierenden Politik. Jürgen Habermas hat in seinem Essay *Zur Verfassung Europas* versucht zu begründen, dass sich in einer *geteilten Souveränität*, jene an der Gründung der Union *beteiligten Bürger (oder deren Repräsentanten) von Anbeginn in zwei Personen aufspalten* könnten. Aber der Soziologe und Philosoph argumentiert doch sehr juristisch und übersieht dabei sogar seine früheren soziologischen Erkenntnisse. Denn während Legalität eine juristische Kategorie ist und auf fest stehenden Strukturen gründet, ist Legitimität eine soziologische Kategorie und somit eine liquide Angelegenheit: Sie ist gewissermaßen ein – wie Ernest Renan einst formulierte – *tägliches Plebiszit*, eine tägliche, innere Abstimmung der Menschen über die Politik. Legitimität wird folglich besonders in Krisen geprüft und benötigt.

Gegenwärtig ist die Union dabei, ihr bisher stabiles Fundament leichtfertig zu zerstören. Derartige Erosionen sind nie die Schuld der Bürger und Wähler. Für die Stabilität eines Gebäudes sind ja auch nicht die Bewohner verantwortlich, sondern Statiker und Architekten. Warum verlieren Bürger gegenwärtig das Vertrauen in *Europa*? Sie verlieren es, weil die Praxis der Europäischen Gemeinschaft ein juristisches Flickwerk gezimmert hat, das den Wirklichkeiten und den Vorstellungen der Bürger von Europa nicht entspricht.

### **Subsidiarität als Ausweg aus der Krise**

Für Europa geht es heute schlicht darum, in einer in Bewegung geratenen, unberechenbar gewordenen Welt zu überdauern. Überlebensfähig wird aber nur eine Gemeinschaft sein, die im Stande ist, neu entstehende Schwierigkeiten und Probleme so rasch und vollständig wie möglich zu erkennen, sich auf sie einzustellen, Lösungen dafür zu entwickeln und diese dann auch in die Wirklichkeit zu übersetzen. Wo jedoch in der Wirtschaft und im Staat mächtige Zentralen dominieren, schrumpft zwangsläufig die Zahl der potentiellen *Problemlöser* und damit auch die *Problemlösungskapazität* der gesamten Gesellschaft. Das muss zwar nicht, kann aber leicht zu einer Gefahr für ihre Überlebensfähigkeit werden. Deshalb werden Systeme, die mit polyzentraler Problem- und Entscheidungsfindung arbeiten, in aller Regel besser bestehen. Je mehr Einzelpersonen, Unternehmen und staatliche Ebenen sich am Aufspüren neuer Probleme beteiligen und je mehr sie sich an deren Lösung versuchen, desto größer wird auch die Wahrscheinlichkeit des Erfolgs. Dieser Weg wird meist *Subsidiarität* genannt.

Es ist also wichtig, so viel Verantwortung wie möglich bei den Kommunen, Regionen und Mitgliedstaaten zu belassen. Nur so ist gewährleistet, dass die EU ein flexibles und demokratisches, bürgernahes System bleibt bzw. wieder wird. Deshalb muss dem Subsidiaritätsprinzip in der europäischen Ordnung insbesondere im Bereich der geteilten Zuständigkeiten ein höherer Rang als bisher zukommen. Bevor eine staatliche Kollektivinstanz eingreift, wird

bislang nicht ausreichend geprüft, ob nicht zunächst der Bürger selbst oder lokale, kommunale oder regionale Gebietskörperschaften die Sache in die Hand nehmen können. Kann eine regionale oder einzelstaatliche Ebene entscheiden, gibt es keine Begründung für eine Delegation auf die supranationale Ebene, das heißt die EU-Ebene.

### **Das Subsidiaritätsprinzip in der EU zwischen Anspruch und Wirklichkeit**

Gemäß Art. 2 ff. des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verfügt die EU im Verhältnis zu den Mitgliedsstaaten über unterschiedliche Formen von Zuständigkeiten: ausschließliche Zuständigkeiten (Art. 3 AEUV), geteilte Zuständigkeiten (Art. 4 AEUV) sowie koordinierende, unterstützende und ergänzende Regelungszuständigkeiten (Art. 5, 6 AEUV). Diese Kompetenzsystematik ist durchaus geeignet, im Verbund mit dem Subsidiaritätsprinzip zu einer ebenso ausgewogenen wie effektiven und die nationalen Rechte wahrenden Kompetenzsystematik bzw. –abgrenzung zu gelangen.

Der gegebene und stark bürokratisch verfasste Kompetenzexpansionismus der EU beruht dabei in entscheidender Weise auf der permanenten Nichtbeachtung bzw. Missachtung des vertragsrechtlich eigentlich als für jede Kompetenz der EU festgelegten Subsidiaritätsprinzips. Das Subsidiaritätsprinzip findet seine Grundlagen in Art. 5 EUV. Es basiert auf dem „Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung“, demzufolge die EU über keine Kompetenz-Kompetenz verfügt. Jede Kompetenz der EU leitet sich aus den nationalen Kompetenzsouveränitäten ab, bedarf also der vertragsrechtlich ausdrücklichen Ermächtigung. Neben dieser Ermächtigung steht aber als zweiter kompetenzbegrenzender Maßstab das Subsidiaritätsprinzip – gemeinsam mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Dies bedeutet, dass jede Kompetenzbegründung wie jede Form der Kompetenzausübung der EU an den Grundsatz der Subsidiarität gebunden ist. Nur über das Subsidiaritätsprinzip gelingt es, überzogenen Kompetenzansprüchen der EU zu begegnen und die vertragsrechtlich gleichfalls festgelegten Grundsätze des Schutzes der Vielfalt Europas und des Schutzes der nationalen Identitäten der Mitgliedsstaaten zu wahren.

In der kompetenzrechtlichen Realität der EU wird das Subsidiaritätsprinzip aber nahezu nicht beachtet – bedauerlicherweise unterstützt von einer Rechtsprechung des EuGH, die sich gerade in kompetenzrechtlicher Hinsicht als „Motor der (europäischen) Integration“ versteht und – folgerichtig – auch ausufernden Kompetenzansprüchen namentlich der Europäischen Kommission weder rechtlich noch tatsächlich wirksame Grenzen setzt. Dies steht im eindeutigen Widerspruch zu Art. 5 EUV und dessen Gewährleistung der Grundsätze von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit.

### **Forderungskatalog**

Wir sind uns der Tatsache bewusst, dass es nicht bei vagen Appellen für mehr Subsidiarität bleiben darf. Vielmehr muss das Subsidiaritätsprinzip auf europäischer Ebene mit Leben erfüllt und konkretisiert werden. Wir fordern daher:

- **die strikte Beachtung und Durchsetzung des Subsidiaritätsprinzips:** Zum einen muss sich alle künftige Kompetenzpolitik der EU einem entsprechend strikt verstandenen Subsidiaritätsprinzip verpflichten. Zum anderen muss auch – rückblickend – die Fülle der bisher von der EU erlassenen Regelungen, in denen sich der Kompetenz-expansionismus der EU deutlich widerspiegelt, auf den Prüfstand gehoben werden. Hierfür ist eine umfassende Rechtsbereinigung zu fordern, die die gesamten Regelungen der EU nachträglich auf ihre Vereinbarkeit mit dem Subsidiaritätsprinzip hin überprüft und ggf. zur Aufhebung dieser Regelungen bzw. zur Rückgabe der entsprechenden Kompetenzen an die Mitgliedsstaaten führt.
- **die Stärkung des Subsidiaritätsprinzips in seiner tatbestandlichen Stringenz:** Gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV heißt es, dass *„die Union nach dem Subsidiaritätsprinzip in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur tätig wird, sofern und soweit die Ziele der in Betracht gezogenen Maßnahmen von den Mitgliedsstaaten weder auf zentraler noch auf regionaler oder lokaler Ebene ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs oder ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind“*. Die maßgebenden Rechtsbegriffe sind demgemäß die Tatbestandsmerkmale von „(nicht) ausreichend“ und „besser“. Beides sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die von der tatsächlichen Kompetenzpraxis der EU aber in aller Regel zu ihren Gunsten bzw. zur Begründung eigener Zuständigkeiten genutzt oder verstanden werden. Über die genannten unbestimmten Rechtsbegriffe ergibt sich naturgemäß ein Beurteilungsspielraum der jeweils tätig werdenden Organe und es stellen sich vor allem wesentliche Probleme der Justiziabilität. Gerade deshalb aber muss das Subsidiaritätsprinzip in seiner tatbestandlichen Stringenz von der Praxis und ggf. auch über Vertragsänderungen gestärkt werden, soll das Subsidiaritätsprinzip nicht – wie bisher – faktisch leerlaufen. Ein sehr einfacher Weg wäre – vertragsrechtlich – der, den zitierten Tatbestand des Art. 5 Abs. 3 inhaltlich zu schärfen. Aber wenn das Subsidiaritätsprinzip in der Praxis wirklich ernst genommen werden würde, bedarf es einer solchen vertragsrechtlichen Tatbestandsschärfung nicht, könnten die nötigen Korrekturschritte auch im Wege der schlichten Rechts-auslegung erreicht werden.
- **eine Korrektur oder zumindest eine andere Praxis des Art. 5 Abs. 3 EUV, wonach das Subsidiaritätsprinzip im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeiten der EU nicht gilt:** Das Subsidiaritätsprinzip muss sowohl bei der Kompetenzbegründung wie bei der Kompetenzausübung beachtet werden. Dies gelänge unschwer, wenn die EU (auch) im Bereich der ausschließlichen Zuständigkeit auf deren Nutzung dann verzichten würde, wenn die Kriterien des Subsidiaritätsprinzips gegen eine Inanspruchnahme der konkreten (ausschließlichen) Zuständigkeit sprechen. Denn dann verblieben die konkreten Regelungszuständigkeiten, ungeachtet von Art. 3 AEUV, bei den Mitgliedsstaaten.

- **eine kompetenzrechtliche Differenzierung:** Ein erster und wesentlicher Schritt hin zu mehr Subsidiarität wäre der, dass bei der Frage, ob eine bestimmte Maßnahme auf der Ebene der Mitgliedsstaaten nicht „ausreichend“ wahrgenommen werden kann, nicht mehr – wie bisher üblich – dahingehend verfahren wird, dass buchstäblich die kleinsten Mitgliedsstaaten der EU, also etwa Malta, Luxemburg und Zypern, zum tatsächlichen Maßstab für alle Mitgliedsstaaten werden. Wenn eine bestimmte Maßnahme mit anderen Worten vielleicht in Malta, Zypern oder Luxemburg nicht „ausreichend“ verwirklicht werden kann, darf dies nicht dazu führen, dass auch große und größere Mitgliedstaaten der EU ebenfalls unter das Prädikat „nicht ausreichend“ fallen. Das Subsidiaritätsprinzip zielt – gerade auf der Grundlage der abgeleiteten Einzelermächtigung – darauf ab, ob ein einzelner Mitgliedsstaat selbst im Stande oder nicht im Stande ist, eine bestimmte Maßnahme „ausreichend“ zu treffen. Folgerichtig muss sich das Europäische Recht auch kompetenzrechtlich Differenzierungen stellen. Eine solche Differenzierung läge vor allem in der Unterscheidung zwischen partiellem und komplettem Unionsrecht. So könnte in der Form verfahren werden, dass die EU beispielsweise gegenüber kleineren Mitgliedsstaaten, die bestimmte Maßnahmen nicht selbst „ausreichend“ erfüllen können, ihrerseits zur Regelung ermächtigt wird, die von ihr getroffenen Regelungen aber für große oder größere Mitgliedsstaaten, die durchaus im Stande sind, die Regelungsziele auf nationaler Ebene „ausreichend“ zu treffen, von solchen partiellen unionsrechtlichen Regelungen ausgenommen werden. Die Unterscheidung zwischen partiellem und komplettem Unionsrecht wäre im Übrigen nichts Neues. Sie ist ein durchaus geläufiger Tatbestand gerade in Bundesstaaten (vgl. z. B. in Deutschland partielles und komplettes Bundesrecht).
- **eine grundsätzliche Umkehr der Beweislast:** Rat, Kommission und Parlament sollten zukünftig jeweils eindeutig beweisen müssen, warum etwas unbedingt europäisch geregelt werden – oder auch geregelt bleiben – muss. Auf dem heutigen Weg des *im Zweifel für Kommission, Parlament und Europäischem Gerichtshof* kann Europa weder wettbewerbsfähig noch schuldenneutral werden und könnte am Ende sogar die Zustimmung der Menschen gänzlich verlieren. Die Bestimmungen über den Erlass von Richtlinien müssen endlich wieder wörtlich genommen werden. Überdies sollte vom Rat eine Grundsatzdebatte zwischen Rat, Kommission und EU-Parlament angestoßen werden, die mittelfristig eine allgemeine Verständigung darüber ermöglicht, was aus Sachgründen, und angesichts der differenzierten Globalisierungsfolgen besser von den Mitgliedstaaten geregelt werden sollte. Thematische Überlegungen, wie sie bereits von einigen Mitgliedstaaten vorgelegt wurden (z. B. Niederlande – siehe unten!), könnten dabei als Diskussionsgrundlage genutzt werden. Jedenfalls darf das in den Mitgliedstaaten weit verbreitete Unbehagen an dem expansiven Kompetenz-Verständnis von Kommission, Parlament und Gerichtshof auf der höchsten Ebene der EU-Institutionen nicht länger undiskutiert bleiben.



- **eine sich daraus ergebende, grundlegende Änderung der europäischen Agenda:** weg von der täglichen Belästigung der Mitgliedsstaaten durch immer weitere Eingriffe in deren unerlässliche Eigenverantwortung und demokratische Legitimität hin zu einer konzentrierten, auf die wirklich wichtigen Fragen einer gemeinsamen Zukunft gerichteten Politik. Wir rufen die Bundesregierung auf, dem niederländischen Vorbild zu folgen und quer durch die Ressorts einen Katalog zu entwickeln, der europäische Vorhaben auf ihre Subsidiaritätsverträglichkeit hin überprüft und ggf. klar zurückweist. Beispielhaft seien nachfolgend genannt:

## **Wirtschaft und Finanzen**

### *EU-Beihilferecht*

Das EU-Beihilferecht ist grundsätzlich zu hinterfragen. Dient es tatsächlich nur dem Zweck, direkte oder indirekte Vorteile jeder Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige (Branchen) den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen und hierdurch den zwischenstaatlichen Handel beeinträchtigen (können), zu vermeiden, oder soll etwa aktiv in die Wettbewerbsfähigkeit einzelner Länder eingegriffen werden? Hintergrund ist die Ankündigung von Wettbewerbskommissar Joaquín Almunia, wegen der milliardenschweren Industrierabatte beim Ökostrom (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) ein Verfahren gegen die Bundesrepublik anzuschleppen. Dabei bezahlen energieintensive Betriebe in Deutschland heute schon mehr für ihren Strom als z. B. ihre französischen Konkurrenten.

### *Europaweite Standards für Praktika*

Wir wenden uns entschieden gegen jegliche Form des Missbrauchs und der Ausbeutung zumeist junger Menschen im Zusammenhang mit sog. Praktikumsverhältnissen. Europaweite Qualitätsstandards für Praktika, wie sie der ungarische EU-Kommissar für Beschäftigung, Soziales und Integration, László Andor, jüngst in Aussicht gestellt hat, verstoßen jedoch gegen die in Deutschland geltende Sozial- und Tarifhoheit und sind somit klar zurückzuweisen.

### *„Dämpfungs-Fonds“ für die Eurozone*

Die EU-Kommission hat vor einiger Zeit ihre Sympathie für einen eigenen Haushalt mit dann angeblich stabilisierender und antizyklischer Funktion für die Eurozone zum Ausdruck gebracht. Wir wenden uns ausdrücklich gegen derartige Überlegungen. Wirtschaftliche Stabilisierung kann wegen sehr unterschiedlicher struktureller und konjunktureller Ausgangslagen nur auf nationaler Ebene, innerhalb der Grenzen der Vereinbarungen des Stabilitäts- und Wachstumspakts gewährleistet werden.

### *Direkte Besteuerung*

Ungeachtet der kritischen Stimmen aus den Mitgliedsstaaten, die vor einer Verletzung des Subsidiaritätsgrundsatzes warnen, hat die EU-Kommission in der Vergangenheit wiederholt Pläne für eine direkte EU-Steuer vorgelegt. Ein Diskussionspapier über eine Reform des europäischen Haushalts ab 2014 aus dem Jahr 2011 sah beispielsweise die Reduzierung der nationalen Beitragszahlungen zugunsten eigener Einnahmequellen der EU vor (z. B. Schaffung einer europäischen Mehrwertsteuer, eine europäische Luftverkehrsabgabe, eine Steuer auf die Finanzmärkte sowie Einnahmen aus der geplanten Versteigerung von CO<sub>2</sub>-Emissionsrechten). Diese und ähnlich lautende Vorschläge missachten die zur Lösung der Probleme notwendigen Politikdifferenzierungen.

## **Justiz und Inneres**

### *Richtlinie zur Familienzusammenführung*

Mit dieser Richtlinie sollen gemeinsame Vorschriften über das Recht auf Familienzusammenführung festgelegt werden. Unserer Ansicht nach greift der europäische Gesetzgeber damit jedoch unverhältnismäßig stark in nationale Hoheitsrechte ein und missachtet geltende Subsidiaritätsmaßstäbe.

### *Harmonisierung des Strafprozessrechts*

Die Kommission hat verschiedene, auf eine Harmonisierung des Strafprozessrechts abzielende Vorschläge angekündigt (z. B. Rechte von Verdächtigen und Beschuldigten, Unschuldsvermutung, Beweiserhebung). Aus unserer Sicht ist das Strafprozessrecht in erster Linie Sache der Mitgliedstaaten. Eine Gesetzgebung auf EU-Ebene sollte, wenn überhaupt, nur dann in Betracht kommen, wenn praktische Erfahrungen zeigen, dass solche Regelungen einer effizienteren Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden dienen.

## **Umwelt und Ernährung**

### *Umgebungslärmrichtlinie*

Wir sind der Überzeugung, dass EU-Recht in diesem Bereich überflüssig ist, da es sich nicht um ein länderübergreifendes Problem handelt. Entsprechende Eingriffe in die nationale Souveränität stehen daher im Widerspruch mit dem Subsidiaritätsprinzip.

### *Feinstaubrichtlinie*

Am bürokratischen Monstrum der Feinstaubrichtlinie wird deutlich, dass gut gemeinte Politik nicht zwangsläufig zu guten Ergebnissen führen muss. So hat die Richtlinie den Städten zwar nicht bessere Luft, dafür aber mehr Verwaltungsaufwand beschert. Sie steht somit sinnbildlich für die fortwährende Missachtung des Subsidiaritätsprinzips durch den europäischen Gesetzgeber.

### *Hochwasserrichtlinie*

Die äußerst detaillierten Vorgaben der EU-Hochwasserrichtlinie verstoßen unserer Auffassung nach sowohl gegen das Subsidiaritätsprinzip als auch gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Anstatt sich in unnötigen Einzelheiten zu verlieren, sollte lediglich das gemeinsame Ziel formuliert, der Weg dorthin muss jedoch den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, weil die Bedingungen von Region zu Region sehr unterschiedlich sind. Soweit Maßnahmen in einem Mitgliedsstaat zur Vermeidung von Problemen in einem benachbarten Mitgliedsstaat erforderlich sind, kann und sollte sich die Kommission im Einzelfall einschalten.

### *Europäisches Schulmilchprogramm*

Mit dem europäischen Schulmilchprogramm stellt die Europäische Union Schulen und anderen Bildungseinrichtungen jährlich Zuschüsse in Millionenhöhe bereit, damit den Schülern ausgewählte Milch und Milchprodukte angeboten werden können. Auch wir unterstützen eine gesunde Ernährung, sind aber der Meinung, dass solche Programme viel effektiver und sparsamer auf regionaler bzw. lokaler Ebene aufzusetzen sind.

## **Verkehr/Telekommunikation/Energie**

### *Richtlinie über Mindestanforderungen an die Sicherheit von Tunneln im trans-europäischen Straßennetz*

Die meisten Tunnel in der EU befinden sich innerhalb eines Landes oder zwischen zwei Ländern. Es handelt sich folglich um eine nationale bzw. bilaterale Angelegenheit, die nicht auf europäischer Ebene behandelt werden muss.

### *Richtlinie über den barrierefreien Zugang zu Websites öffentlicher Stellen*

Gewiss: nicht nur behinderte und ältere Menschen profitieren von einem barrierefrei gestalteten Webauftritt öffentlicher Stellen. Durch eine verbesserte Benutzerfreundlichkeit und ein bis ins Detail konsistentes Design sind barrierefreie Webseiten für alle Bürger ein Gewinn. Wir sind jedoch der Auffassung, dass die Notwendigkeit einer europäischen Gesetzgebung in diesem Punkt zumindest derzeit wohl noch nicht gegeben ist.

### *Richtlinie über die Energieeffizienz von Gebäuden*

Am Beispiel der Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in nationales Recht in Form der Energieeinsparverordnung zeigt sich der Unterschied zwischen Theorie und Praxis recht deutlich. Der theoretisch berechnete Energiebedarf von Gebäuden stimmt in der Praxis mit dem tatsächlichen Verbrauch nur selten überein. Der Verwaltungsaufwand für private Hausbesitze hat sich dagegen deutlich erhöht. Angesichts der sehr unterschiedlichen Situation in den EU-Ländern (Baustile, klimatische Verhältnisse) lehnen wir allzu detaillierte Vor-

gaben durch Brüssel ab und fordern mehr Spielraum für die nationalen Regierungen.

### **Beschäftigung/Sozialpolitik/Gesundheit/Verbraucherschutz**

#### *Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung*

Mit bis zu 500 Millionen Euro pro Jahr hilft der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) Arbeitnehmern bei der Arbeitssuche und dem Erwerb neuer Kompetenzen, wenn sie infolge von Veränderungen des Welthandelsgefüges (z. B. Schließung eines großen Unternehmens oder Verlagerung einer Produktionsstätte außerhalb der EU) ihren Arbeitsplatz verloren haben. Wir sind der Ansicht, dass es sich hier um eine nationale, besser noch um eine lokale Aufgabe handelt, die in Ausbildung und Umschulung den regionalen Lebenswirklichkeiten und Bedürfnissen Rechnung tragen muss.

#### *Die sozialen Sicherungssysteme*

In den vergangenen Jahren ist im Zuge der Krisenpolitik wiederholt der Ruf nach einer europaweiten Harmonisierung der sozialen Sicherungssysteme laut geworden. Die Kommission würde hier zurückhaltender sein, hätte sie zunächst einmal die strukturellen Unterschiede z. B. von Schweden und Italien in Betracht gezogen.

#### *Richtlinie zur Verbesserung des Geschlechtergleichgewichts unter den nicht-geschäftsführenden Direktoren börsennotierter Unternehmen*

Wir sehen keinen europäischen Handlungsbedarf auf diesem Gebiet. Es sollte vielmehr den Nationalstaaten überlassen bleiben, geeignete Maßnahmen in Fragen der Geschlechtergleichbehandlung zu ergreifen. Diese exzessive Regulierungswut erlegt unseren Arbeitsmärkten unnötige Beschränkungen auf.

#### *Richtlinie zur Verlängerung des Mutterschaftsurlaubs*

Weil auf die Arbeitgeber erhebliche Mehrbelastungen zukommen würden, aber auch, weil eine medizinische Notwendigkeit nicht angezeigt ist, halten wir eine diesbezügliche Regelung auf europäischer Ebene für nicht notwendig.

Um diese Konzeption der Subsidiarität real werden zu lassen fordern wir:

- **mehr Respekt vor der politischen und kulturellen Vielfalt des Kontinents:** Diese darf nicht mehr als Störfaktor für Europa behandelt werden, sondern sollte von den Unionsorganen in schwierigen, vor allem unüberschaubaren Situationen als Chance der Delegation an kompetentere Gebietskörperschaften gefördert werden.

Zur Zählung des Kompetenz-Expansionismus würde sich eignen:

- die **Einrichtung eines zweiten Senats des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)** oder, noch besser, die eines **separaten Kompetenzgerichtshofes** (Vorschlag Präsident Voßkuhle), die in Zweifels- und Streitfällen angerufen werden könnten und auf der Grundlage des Subsidiaritätsprinzips entscheiden, ob die EU tatsächlich eine Kompetenz ausüben darf.

Andererseits sollte Europa klare gesamteuropäische Verantwortungen dort praktizieren, wo diese unbedingt erforderlich sind. Nur so kann die EU das Vertrauen der Europäer zurückgewinnen. Zu den Kernkompetenzen, für die die Europäische Union nach unserer Ansicht zuständig sein soll,

- **sollten zusätzliche Zuständigkeiten in der Außenpolitik gehören.** Allerdings dürfte es in der Außenpolitik mehr auf europäische Handlungsfreiheit in internationalen Krisengebieten als auf die Errichtung eines lückenlosen Netzes von Botschaften in sämtlichen Hauptstädten der Welt ankommen.
- **sollte eine entschiedene Sicherung des Euro durch Fiskalpakt sowie eine stringente Regulierung und Aufsicht des in Europa wirksamen Fiskalpakts, des Finanzsystems und der Banken gehören.**
- **sollte eine eng koordinierte, gemeinsame Position dort hingehören, wo gemeinsame globalpolitische Entscheidungen wirklich wichtig sind:** Angefangen beim Gesamtkomplex der außenwirtschaftlichen Beziehungen, und von der Klimapolitik bis zum Waffenhandel, vom Internet zum Urheberrecht, von der Ordnung globaler Finanzmärkte bis zum weltweiten Ausgleich der unerträglichen Einkommensunterschiede; von einer wirksamen gemeinsamen Sicherheitskontrolle für Atomkraftwerke (übrigens auch innerhalb Europas) bis zu einer gerechteren internationalen Beihilfekontrolle (Basis WTO), die eine national basierte, und eventuell auch bilateral europäisch ausgebaute Industriepolitik ermöglicht; denn wir müssen der staatskapitalistischen Industriepolitik der Schwellenländer und der viel liberaleren Beihilfeordnung der USA gewachsen bleiben.

### **Folgen für das Verfassungsrecht**

Die hier erhobenen Forderungen werden beträchtliche Folgen für das Verfassungsrecht und die Verfassungspraxis der EU haben, insbesondere in jenen Teilen, in denen die Verteilung der Zuständigkeiten auf Union und Mitgliedstaaten geregelt ist. Dazu werden vielfache Änderungen der Unionsverträge – mit allen bekannten Schwierigkeiten – erforderlich sein. Die Hoffnung, auf diesem Wege rasch zu Ergebnissen zu gelangen, ist dementsprechend gering.

In diesem Zusammenhang wird allerdings meist übersehen, dass keine der in den Unionsverträgen enthaltenen Zuständigkeitszuweisungen die Führungsorgane der EU zu ihrer Ausübung verpflichtet. Die an der EU-Gesetzgebung beteiligten Organe (Kommission, Rat und Parlament) können die Ausübung dieser Befugnisse also – und zwar ohne Vertragsänderung – auch unterlassen und in mehr oder weniger förmlichen „Papieren“ diese Unterlassung auch zusagen. Hierauf sollten die Mitgliedstaaten drängen und entsprechende gemeinsame Zusagen von Kommission, Parlament und Rat herbeiführen.

Erweist sich im konkreten Fall eine formelle Vertragsänderung als notwendig, so erinnert der Konvent für Deutschland daran, dass er seit Langem die Beteiligung der EU-Bürger dafür verlangt, und zwar in der Form des Volksentscheides. Nicht gesagt ist dabei allerdings, ob zu einer Vertragsänderung die Mehrheit der im EU-Gebiet votierenden Bürger ausreichen soll („Durchzählung“) oder ob die Entscheidung nach Völkern bzw. Nationen stattfinden soll.

Die „Durchzählmethode“ wäre zweifellos am einfachsten. Vor allem entspräche sie zahlreichen Verfassungsgebungen aus europäischen Staaten, die dort im 19. und 20. Jahrhundert stattgefunden haben, übrigens auch der deutschen Verfassungsgebung von 1919. Diese Staatspraxis ließ zwei Formen der demokratischen Entscheidung zu: Entweder entschied das Staatsvolk selbst darüber, ob ein ihm von Regierung und/oder Parlament vorgelegter Entwurf in den Rang einer Verfassung erhoben werden sollte („Verfassungsreferendum“), oder es wählte eine verfassungsgebende Versammlung, die einen Verfassungstext auszuarbeiten und gegebenenfalls in Kraft zu setzen hatte („Konstituante“). In den Diskussionen über eine Verfassungsgebung der EU wird freilich oft übersehen, dass die Staaten, die eines dieser Modelle erfolgreich anwandten, stets über eine Nation verfügten, deren Zusammengehörigkeitsgefühl so stark war, dass überstimmte Minderheiten, insbesondere Volksteile, bereit waren, trotz ihrer Niederlage loyal „mitzumachen“.

Gerade an dieser Nation und ihrer Integrationskraft fehlt es in der EU aber. Wenn man von der Hoffnung auf finanziellen Sukturs absieht, der vielleicht die ärmeren Mitgliedsstaaten zu einer eigentlich ungewünschten Zustimmung bewegen könnte, sehen wir in der gegenwärtigen EU kaum ein Volk, das bereit wäre, sich von den Völkern anderer Mitgliedsstaaten überstimmen zu lassen, nicht einmal das deutsche, das bisher doch alle Integrationsschritte, auch solche, die vielen Bürger „contre coeur“ gingen, bereitwillig mitgetragen hat.

Solange es keine europäische Nation gibt, kann eine wirklich demokratische Verfassungsgebung der EU also nur durch übereinstimmende Voten aller Mitgliedsvölker zustande kommen. Das heißt: Abstimmungsmehrheiten in allen Mitgliedsstaaten der EU. Unter dem Gesichtspunkt der demokratischen Entscheidungsfindung wäre ein solches Verfahren nicht zu überbieten. Fraglich wird in diesem Fall jedoch, was geschehen soll, wenn einige Völker (wie zu erwarten!) den ihnen vorgelegten Verfassungsentwurf nicht zustimmen. Eine Überstimmung der Nichtzustimmenden durch die Zustimmenden kommt auch hier selbstverständlich nicht in Betracht. Es bleibt also nur die Lösung, die schon beim Erlass der US-Verfassung im

Jahre 1787 vorgesehen war: Die Verfassung konnte in Kraft treten, wenn ihr neun Staaten zustimmten, allerdings nur in diesen; die nicht zustimmenden Staaten blieben dem entstehenden Bundesstaat also fern. Im Rahmen einer EU-Verfassungsgebung würden sie allerdings von Rechts wegen nicht aus der Gemeinschaft ausscheiden, sondern ihr weiterhin nach den bisherigen Verträgen angehören. Es bedarf wohl keines Beweises dafür, dass auch dieser Weg praktisch kaum begehbar ist. Die EU sollte nach alledem bei dem bisher praktizierten System der Gemeinschaftsverträge bleiben und nur diese modernisieren, wo sie sich nicht bewährt oder gar zu Fehlentscheidungen geführt haben.

### **Nationale Reformerfordernisse**

Es bedarf aber auch einiger Änderungen im deutschen politischen System. Um Reformerfordernissen für eine institutionell verbesserte Europapolitik gerecht zu werden und um Kompetenzprobleme zwischen Bundestag und Bundesrat bei der Wahrnehmung der diesen zustehenden Beteiligungsrechte gemäß Art. 23 GG zu vermeiden,

- **sollte der Europaausschuss endlich über eine entsprechend konstitutive „Hauptausschuss“-Zuständigkeit verfügen.** Voraussetzung hierfür ist die Effektuierung der Delegationsermächtigung des Art. 45 S. 2-3 GG. Erst dann ist eine wirksame Subsidiaritätskontrolle gegenüber den Rechtssetzungsakten der EU möglich!
- **bedürfen die dem Haushaltsausschuss über das ESM-FinanzierungsG zugewiesenen Entscheidungsbedürfnisse einer eindeutigen und ausdrücklichen verfassungsrechtlichen Delegationsermächtigung nach dem unmittelbaren Vorbild des Art. 45 S. 2-3 GG.**
- **sollte in Art. 23 GG die Möglichkeit eines paritätisch von Bundestag und Bundesrat besetzten Gemeinsamen Ausschusses nach dem Vorbild des Art. 53 GG (Gemeinsamer Ausschuss für den Verteidigungsfall) aufgenommen werden.**
- **ist eine gute Vernetzung der nationalen Parlamente untereinander und mit dem Europäischen Parlament für eine schlagkräftige Subsidiaritätskontrolle unerlässlich.** Hier sollten bestehende interparlamentarische Gremien (beispielsweise COSAC - Konferenz der Europaausschüsse) aktiviert werden.
- **sollten sich die nationalen Parlamente neben der formal-legalistischen Subsidiaritätsprüfung auch stärker mit den Zielen und Inhalten europäischer Initiativen beschäftigen und ihre Position frühzeitig, ggf. auch über die nationalen Regierungen, in den europäischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozess einbringen.**

### **Schlussbemerkung**

Europa leidet einerseits an unsinniger Zentralisierung und andererseits an einem Mangel effektiver, übergreifender Regeln dort, wo in einem gemeinsamen Europa regionale Unter-

schiede keine Rolle spielen dürften. Wir leiden an einer Europa-Politik, die – aus welchen Gründen auch immer – sowohl allzu zentralistisch, allzu stark vereinheitlichend und allzu interventionistisch betrieben wird, aber zugleich auch daran, dass bei vielen großen Fragen Kommission und Parlament fast unsichtbar bleiben. Bemühungen, zum Beispiel, heute in allen Mitgliedstaaten eine akademische Ausbildung für Krankenschwestern durchzusetzen oder einen gemeinsamen Mehrwertsteuersatz für Kunst zu schaffen oder für eine verbindliche Frauenquote in allen Mitgliedstaaten zu sorgen, waren eher eine Belästigung ohnehin überforderter nationaler Regierungen: sie sind überflüssig und europafeindlich. Die wirklich wichtigen Aufgabenfelder der europäischen Institutionen sind natürlich – wie immer – auch die *dicken Bretter*. Aber das europäische Haus wird sich stabil nicht aus lauter *dünnen Brettern* bauen lassen, nur weil man die *dicken* nicht in den Griff bekommen kann. Es gibt somit genug zu tun für *Mehr Europa*. Europa braucht heute mehr grundsätzliches Nachdenken bei Kommission und Parlament über die einzigartigen, produktiven Verschiedenheiten Europas und einen entschlossenen, dezentralen Kurs-wechsel, der diese Vielfalt Europas nutzt!

#### **Quellen:**

Centrum für Europäische Politik (CEP) (Hrsg.): Koch, Jessica / Kullas, Matthias: Subsidiarität nach Lissabon – Scharfes Schwert oder stumpfe Klinge? Freiburg 2010.

Die Zukunft der EU und Großbritanniens Rolle in ihr. Rede des britischen Premierministers David Cameron am 23. Januar 2014 in der Bloomberg-Zentrale in London.

Online einsehbar unter:

[http://www.zukunftsdebatte.eu/fileadmin/files\\_ebd/pdfs/130123\\_Cameron-Rede\\_zu\\_Europa.pdf](http://www.zukunftsdebatte.eu/fileadmin/files_ebd/pdfs/130123_Cameron-Rede_zu_Europa.pdf)  
(zuletzt eingesehen am 18.12.2013).

Dohnanyi, Klaus von: Kurswechsel für Europa. Online einsehbar unter:

<https://www.google.de/#q=kurswechsel+f%C3%BCr+Europa+dohnanyi>  
(zuletzt eingesehen am 24.10.2013).

Friedrich Naumann Stiftung für die Freiheit (Hrsg.): Für ein Europa der Freiheit und der Bürger! Vorschläge einer Expertenkommission unter Vorsitz von Dr. Hermann Otto Solms. Berlin 2013, S. 9f.

Herzog, Roman: Jahre der Politik. Die Erinnerungen. München 2007, S. 277-281.

Herzog, Roman: Marktwirtschaft in der Zwickmühle. Stuttgart 2009, S. 120-126.

Herzog, Roman: Wider der Arroganz der Zentralisten.

Testing European legislation for subsidiarity and proportionality –

Dutch list of points for action. Online einsehbar unter:

<http://euobserver.com/media/src/37f91104ec1fbecfdbb5685948bfa8c4.pdf>  
(zuletzt eingesehen am 24.10.2013).



Niederlande fordern mehr Subsidiarität in Europa. Online einsehbar unter:  
<http://www.uni-muenster.de/NiederlandeNet/aktuelles/archiv/2013/juni/0624subsidiaritaet.shtml>  
(zuletzt eingesehen am 18.12.2013).

Niederlande wollen Nationalstaaten in der EU stärken. Online einsehbar unter:  
<http://diepresse.com/home/politik/eu/1421687/Niederlande-wollen-Nationalstaaten-in-der-EU-staerken> (zuletzt eingesehen am 18.12.2013).

Rede von Martin Schulz auf dem ordentlichen SPD-Bundesparteitag am 14. November 2013 in Leipzig. Online einsehbar unter:  
[http://www.spd.de/linkableblob/112154/data/20131115\\_bpt\\_leipzig\\_rede\\_schulz.pdf](http://www.spd.de/linkableblob/112154/data/20131115_bpt_leipzig_rede_schulz.pdf)  
(zuletzt eingesehen am 18.12.2013).

Scholz, Rupert: Nationale Reformerfordernisse für eine institutionell verbesserte Europapolitik. Undatierte Tischvorlage für den Konvent für Deutschland.